

Stiftungssatzung
der
Bürgerstiftung der Volksbank Mittweida

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„Bürgerstiftung der Volksbank Mittweida“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
3. Sitz der Stiftung ist Mittweida

§ 2
Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO, insbesondere aber der Förderung kultureller Zwecken in den Bereichen Musik, Theater, Bildende Kunst, Architektur und Denkmalpflege sowie des Sports, allen voran des Breiten- und Nachwuchssportes. Die Stiftung ist sowohl operativ als auch in Form der Mittelbeschaffungskörperschaft tätig.
2. Der Stiftungszweck wird unmittelbar insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussions-Veranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen,
 - b. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssportes.
3. Der Stiftungszweck wird mittelbar verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in Öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
 - b. die Förderung von Sportvereinen insbesondere im Geschäftsbereich der VB Mittweida,

- c. die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen, wie Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Deutscher Caritas-Verband, Deutsches Rotes Kreuz etc.,
 - d. die finanzielle Förderung der Organisation und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.
- 4. Die genannten Förderungen sollen schwerpunktmäßig der Bevölkerung im Geschäftsbereich der VB Mittweida zugute kommen.
 - 5. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
 - 6. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2. Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen) anzunehmen.
- 3. Die Stiftung darf unselbstständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit deren Zwecke mit den Zwecken der Bürgerstiftung vereinbar sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 6

Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter bestellt.

2. Solange der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, sind dies der jeweilige Vorsitzende des Vorstands der Volksbank Mittweida eG und sein Stellvertreter. Weitere Vorstandsmitglieder können von den beiden zuvor genannten Vorstandsmitgliedern für die Dauer von fünf Jahren kooptiert werden.
3. Das Amt des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall
 - a. durch Abberufung von Seiten des Stifters,
 - b. für dies kooptierten Mitglieder nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung
 - c. bei Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - d. durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, und
 - e. mit Ausscheiden aus dem Vorstand der Volksbank Mittweida eG.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. Die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - d. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - e. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

§ 10

Geschäftsgang des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
2. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
8. Der Vorstand kann die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§11

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sechs, höchstens zwölf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom jeweiligen Vorstand der Volksbank Mittweida eG berufen.
3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall,
 - a. Durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
 - b. Durch Abberufung von Seiten des Stifters,
 - c. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - d. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der BestellungErneute Bestellung ist im Fall d. möglich. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertreten den Vorsitzenden.

§ 12

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - c. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
 - d. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

2. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder sollen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

§ 13

Satzungsänderung

1. Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung.
3. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15
Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Chemnitz.

2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen. Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss (Einnahme- und Ausgabenrechnung) sowie eine aktuelle Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.